

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09. bis 31.12.2008

Inhalt

Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2008 (Seite 195 bis Seite 197)

Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2008 (Seite 198 bis Seite 206)

Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2008 (Seite 206 bis Seite 213)

Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2008 (Seite 214 bis Seite 220)

Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2008 (Seite 220 bis Seite 222)

Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2008 (Seite 223 bis Seite 227)

Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2008 (Seite 228 bis Seite 249)

Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2008 (Seite 250 bis Seite 281)

Anhang: Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen vom 27. August 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 8. September 2008

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen

In der Gemeinde Tarmstedt ist die bösartige Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Tarmstedt vom 29.04.2008 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.08.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Landwirt Gerd Schnackenberg hat am 20.05.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Tarmstedt, Flur 4, Flurstück 263/107.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 8. September 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Georg Böckmann, Garther Straße 49, 49865 Garthe/Emstek hat am 21.09.2005 (vervollständigt letztmals am 20.12.2007) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

vorhandenem Stall für die Haltung von 180 Sauen mit Ferkel, 532 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie dem vorhandenem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 928 m³

Neubau/Erweiterung des vorhandenen Stalles für die Haltung von zusätzlichen 120 Sauen mit Ferkel, 552 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie einem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 822 m³

Neubau von 4 Schüttgutsilos

vorhandenem Güllehochbehälter mit Zeltdach (1.475 m³)

vorhandenem Platz zum Reinigen und Desinfizieren von Transportfahrzeugen

vorhandenen Zufahrt- und Verkehrsflächen

Der Standort der Anlage befindet sich in **27404 Brüttendorf, Auf den Ackern** (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 3, Flurstück: 2/17).

Die o.g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Herbst 2008 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, neu bekannt gemacht am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Als Ergebnis dieser Überprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach erfolgter Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 18.09.2008 bis zum 02.10.2008

im Zimmer 316 des Dienstgebäudes des Landkreises (Kreishaus), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 10.09.2008
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 23. September 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Tewes“ der Gemeinde Brockel vom 18. September 2008

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 19. September 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma K. und E. Laurinat GmbH & Co. KG, 27356 Rotenburg, Harburger Straße 107 hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Westerholz, Flur 3, Flurstücke 33/5, 34/6 und 37/3.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 17 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 23.09.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

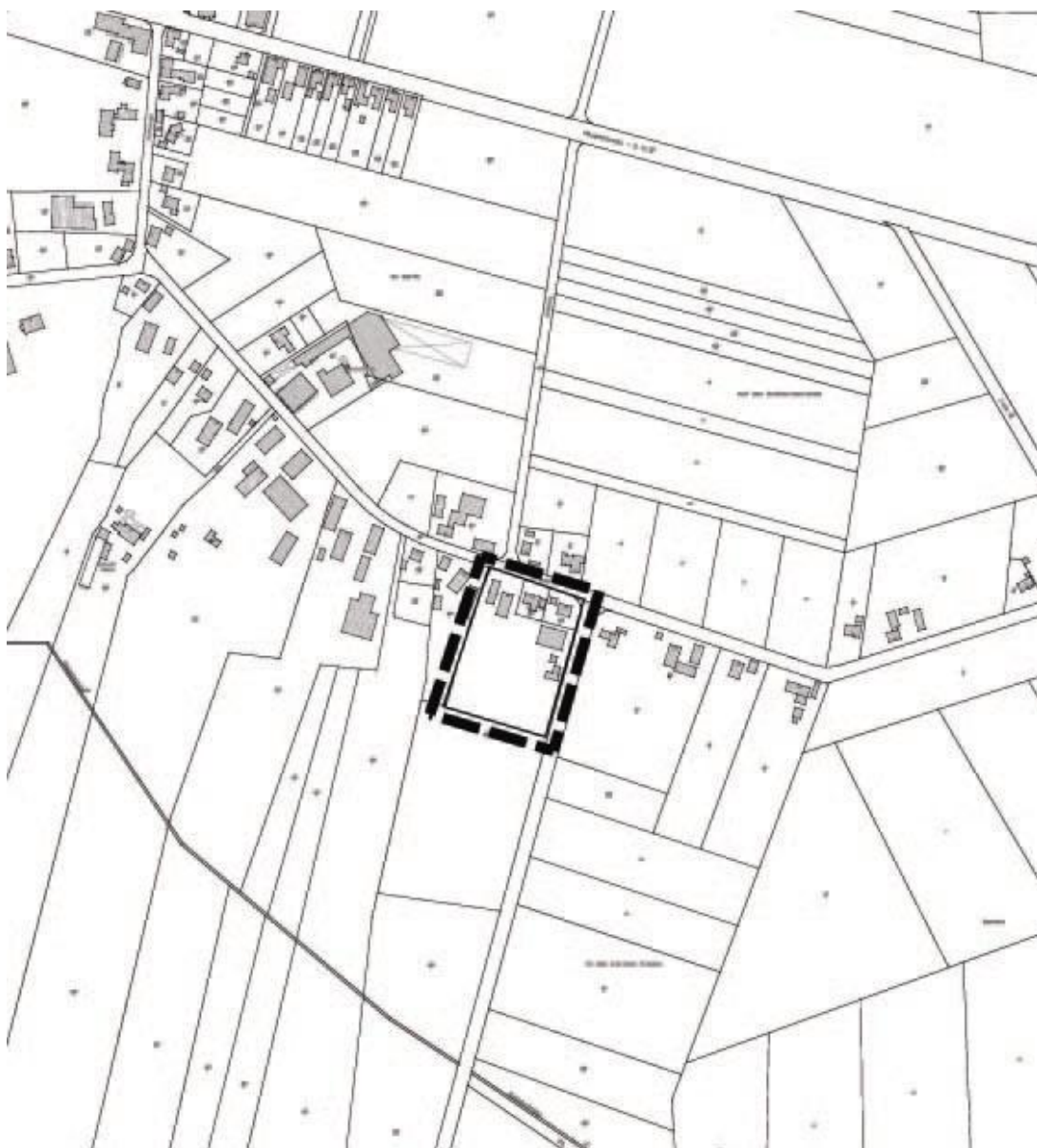
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2008 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Tewes“

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 26.06.2008 den o.g. Bebauungsplan Nr. 12 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Tewes“



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Tewes" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 18.09. 2008

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2008 Nr. 18

Bekanntmachung Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 26.08.2008, Az: 63 ROW-61 72 60/87) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle für Teilflächen in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf und Oerel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Plangebiete für die genehmigten Teilbereiche sind aus den anschließend abgebildeten Planskizzen ersichtlich.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 18, Bohnenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

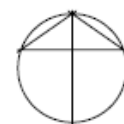
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Die Plangebiete für die genehmigten Teilbereiche sind aus den nachstehend abgebildeten Planskizzen ersichtlich:

19. Änderung FNP – Gemeinde Alfstedt

Anlage zur Bekanntmachung



Blatt 1

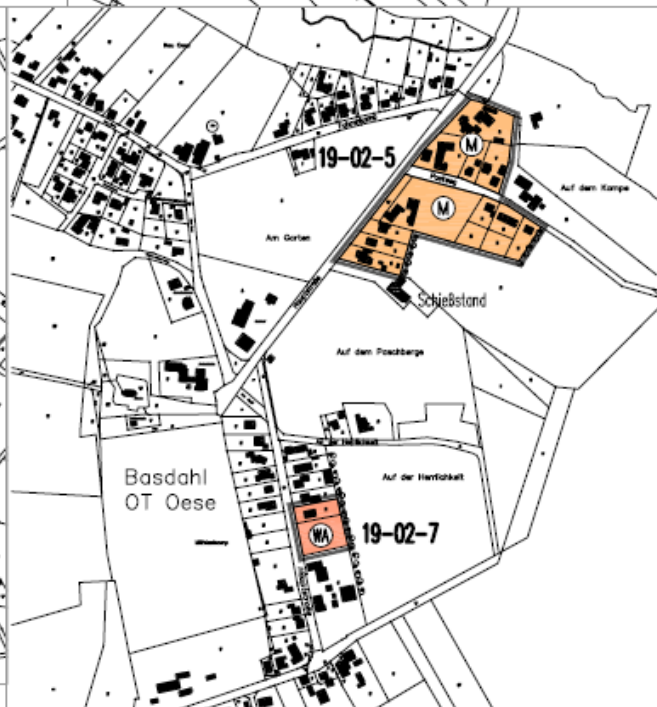
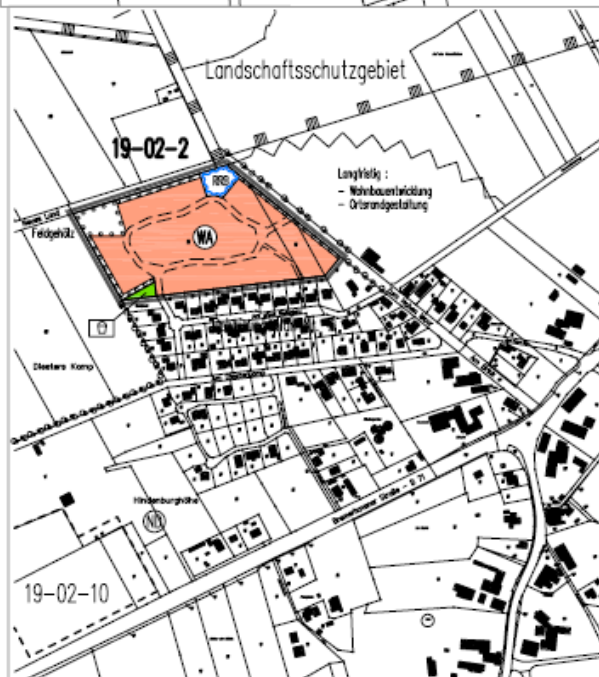
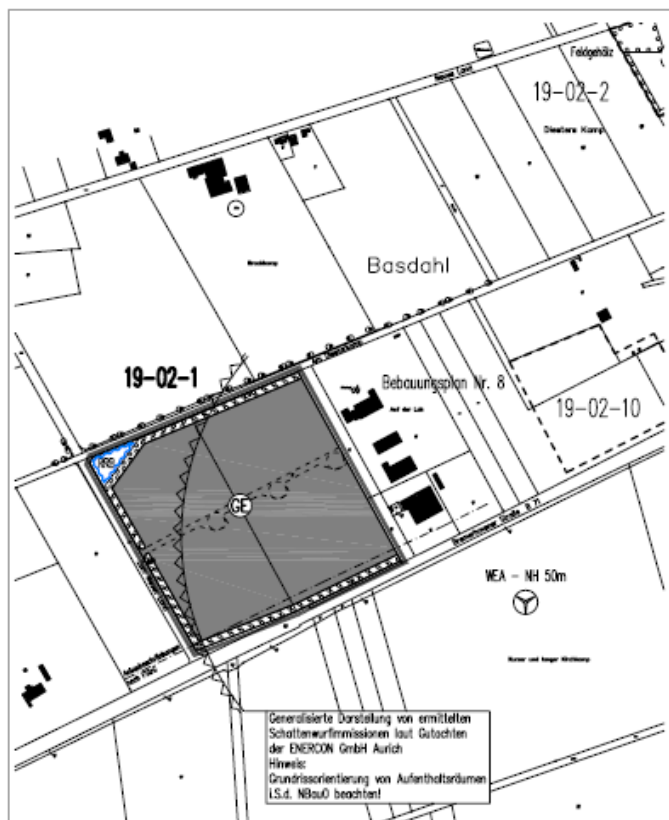


19. Änderung FNP – Gemeinde Basdahl

Anlage zur Bekanntmachung

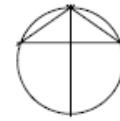


Blatt 2

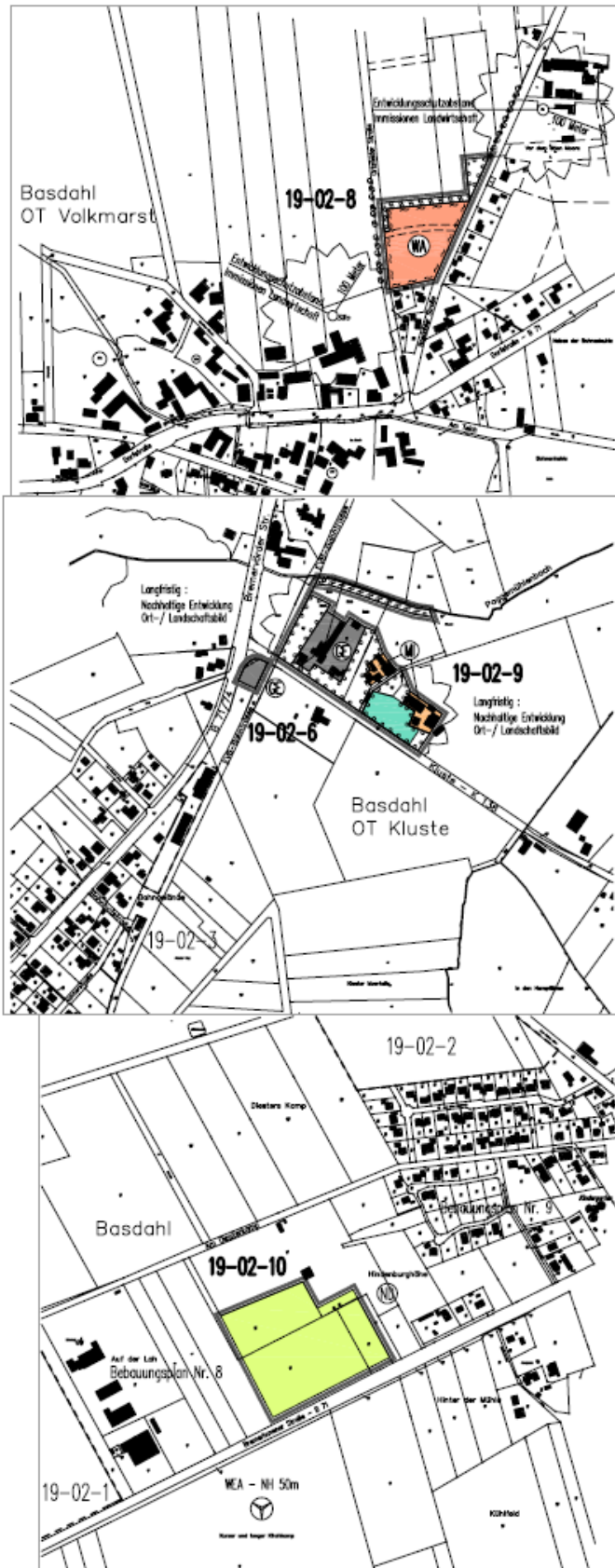
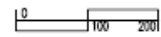


19. Änderung FNP – Gemeinde Basdahl

Anlage zur Bekanntmachung



Blatt 3



19. Änderung FNP – Gemeinde Ebersdorf

Anlage zur Bekanntmachung

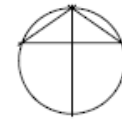


Blatt 4

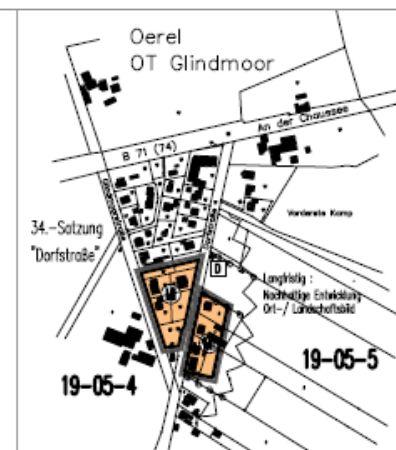
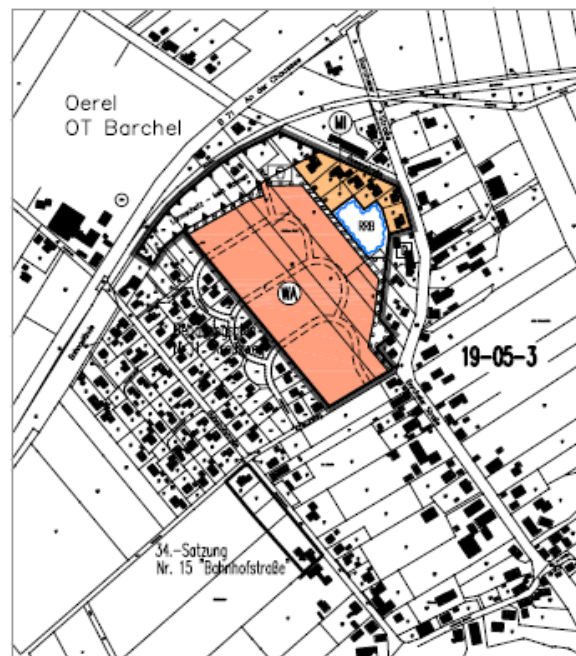
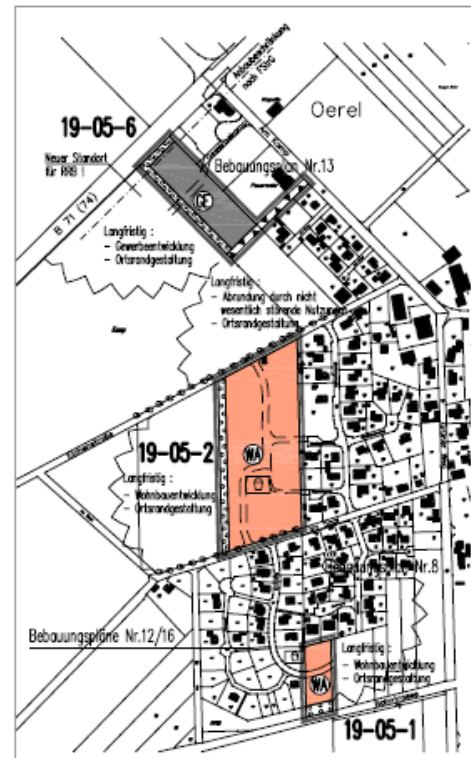


19. Änderung FNP – Gemeinde Oerel

Anlage zur Bekanntmachung



Blatt 5



Oerel, den 19.09.2008

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister
Helmut Kück

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2008 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Freußenbütteler Weg 11, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 24.09.2008

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.09.2008

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB vom 22.09.2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008 vom 17.09.2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der am Montag, den 1. Dezember 2008, um 15:30 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaeßel

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Antrag der Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Freußenbütteler Weg 11, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 4/10, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 6/8, 6/10, 6/11, 7/6, 8/6 und 8/9 tlw. der Flur 8 von Bülstedt (Wüllenheide)

Nach den Antragsunterlagen soll auf den vorbezeichneten Flurstücken durch Bodenabbau eine Wasserfläche entstehen. Der Antrag mit Landschaftspflegerischem Begleitplan liegt in der Zeit vom **21.10.2008 bis einschließlich 20.11.2008** bei der

Gemeinde Bülstedt, 27412 Bülstedt, Lange Straße 28

zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bülstedt oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, Zimmer 252, erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der **18.03.2009** bestimmt. Die Erörterung findet ab 14:00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Rotenburg statt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben von Beteiligten erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rotenburg (Wümme), den 29.09.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) **§ 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,10 EUR**.

b) **§ 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **11,96 EUR**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft.

Visselhövede, den 24.09.2008

Franka Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

12. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wasser-
gesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl.
S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds.
GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a) aus Hauskläranlagen **25,38 EUR**

b) aus abflusslosen Sammelgruben **15,95 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamms/Abwassers.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2009** in Kraft.

Visselhövede, den 24.09.2008

Franka Strehse
Bürgermeisterin

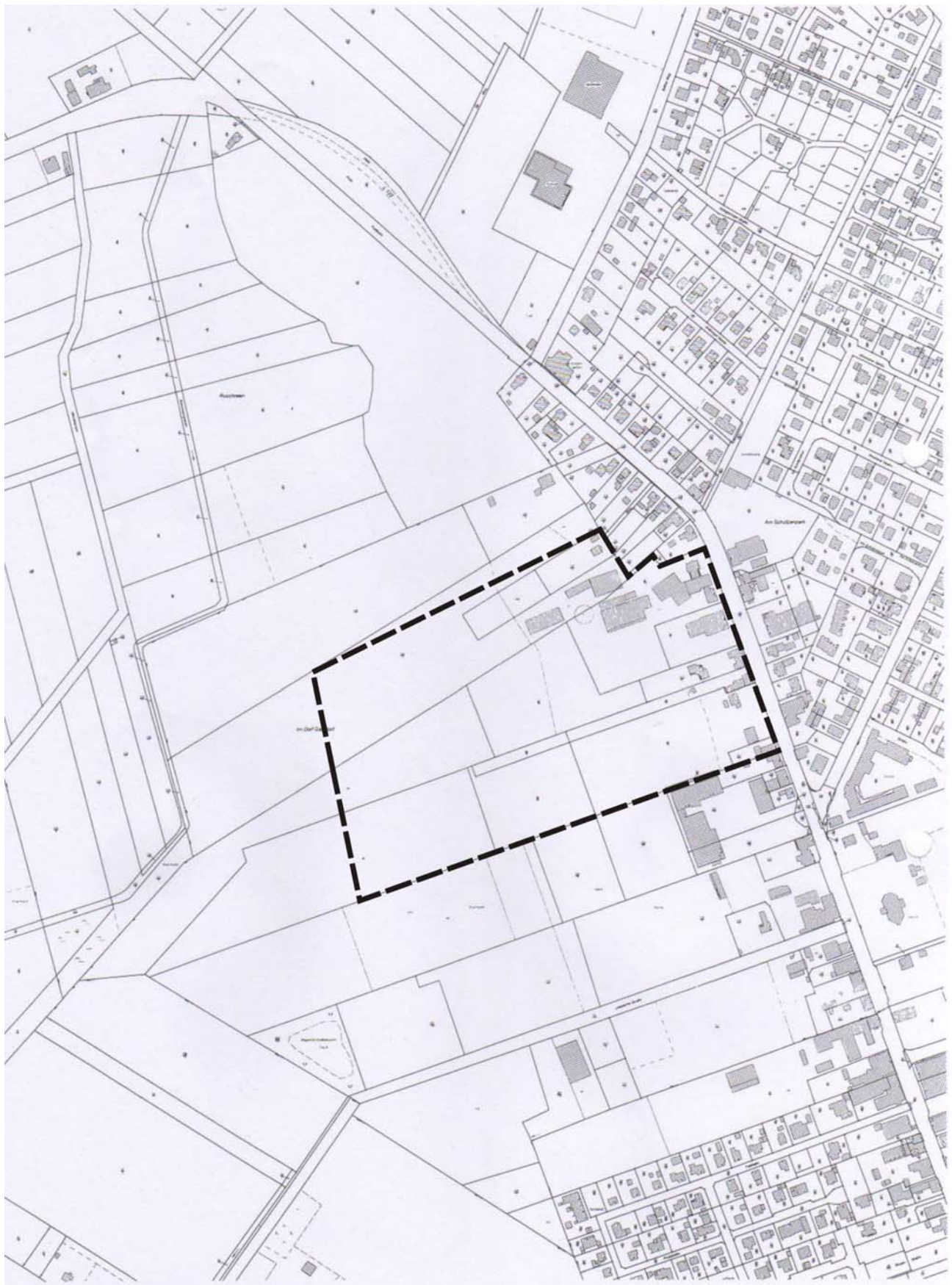
(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über den Erlass einer Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für einen Bereich westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a in der Ortschaft Gnarrenburg

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 11. August 2008 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 72 (westlich der Hindenburgstraße im Bereich hinterliegend den Häusern 91 bis 101 a) beschlos-
sen.

Auf Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Nie-
dersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg
in seiner Sitzung am 22. September 2008 in diesem Zusammenhang zur Sicherung seiner Planungsabsicht eine
Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre gilt für das nachfolgend umrandete Gebiet:



Kartenursprung: 3499393 5916340
Maßstab: 1:5000

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus Gnarrenburg, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gnarrenburg, 22. September 2008

(L.S.)

Axel Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 17.09.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		unverändert		
die Ausgaben		unverändert		
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100.000	0	143.000	243.000
die Ausgaben	100.000	0	143.000	243.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 100.000 € erhöht und damit auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Wohnste, den 17.09.2008

Klindworth
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 26.09.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/109 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 15. Oktober 2008

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung
zu der am Montag, den 1. Dezember 2008, um 15:30 Uhr,
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Einladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 20. November 2007
- 3 Bericht zur Lage
- 4 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 5 Änderung Verbandsverordnung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel bezüglich Auslagenersatz der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers. Den Entwurf der geänderten Verbandsordnung werden wir Ihnen rechtzeitig vor der Sitzung zusenden.
- 6 Bürgerstiftung: - Vorstellung der Initiative
 - Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gremien der Stiftung
- 7 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Jahresabschluss 2007
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 9 Gewinnverwendung 2007
- 10 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 02. Oktober 2008

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2008 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 24. September 2008

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung) vom 29. September 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2008 vom 9. Oktober 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008 vom 8. Oktober 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme vom 20. Oktober 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 24.09.2008 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

§ 1

Die Nr. 7.1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

7.1 Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr 8,80 € je Grabstelle jährlich ab 01.01.2007.

Hinsichtlich der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt. Die Gebühr wird jährlich erhoben.

Für neu zugeteilte Gräber wird die Gebühr von dem der ersten Belegung an folgenden Monat erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Visselhövede, den 24.09.2008

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Franka Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) i. V. m. § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.01.1982 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 5, S. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom, 02.07.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 14, S. 147) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Ergänzung:

ab 01. Januar 2002	17,90 €
--------------------	---------

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Selsingen, 29.09.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 06.10.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	699.300		12.509.300	13.208.600
die Ausgaben	699.300		12.509.300	13.208.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		233.000	4.661.200	4.428.200
die Ausgaben		233.000	4.661.200	4.428.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.495.900 € um 412.300 € vermindert und damit auf 1.083.600 € neu festgesetzt. Von der Gesamtsumme entfallen 145.500 € auf die Übernahme eines Fremddarlehns.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 230.000 € um 602.000 € erhöht und damit auf 832.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchst-betrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Scheeßel, den 09. Oktober 2008

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Käthe Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach §§ 92 und 91 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.10.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden.
 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, den 31. Oktober 2008

Gemeinde Scheeßel
 Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 08.10.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.200		1.967.500	1.971.700
die Ausgaben	4.200		1.967.500	1.971.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	177.800		432.700	610.500
die Ausgaben	177.800		432.700	610.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 82.500,00 Euro erhöht und damit auf 82.500,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 300.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fintel, den 08.10.2008

Riebesehl
 Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 31. Oktober 2008

Gemeinde Fintel
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Gemäß § 11 der Satzung vom 15.03.1995 des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme ist für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013 der Ausschuss neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Der Ausschuss ist von den Verbandsmitgliedern in 20 Wahlbezirken zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglied sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. In jedem Wahlbezirk sind die Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Aufstellung in § 12 der Verbandssatzung zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter für den jeweiligen Wahlbezirk findet wie folgt statt:

<u>Wahlbezirk 1</u>	Gemarkung Bartelsdorf (G), Gemarkung Hemslingen(G), Gemarkung Brockel (E), Gemarkung Rotenburg (E)
Ausschusssitz: 1	am Donnerstag, 20.11.2008, 9.00 Uhr, Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme, 27356 Rotenburg (Wümme), Mittelweg 26
<u>Wahlbezirk 6</u>	Gemarkung Fintel (E)
Ausschusssitz: 2	am Donnerstag, 20.11.2008, 11.30 Uhr, Gemeindeverwaltung Fintel, 27389 Fintel, Rotenburger Str. 10
<u>Wahlbezirk 9</u>	Gemarkung Lauenbrück (E)
Ausschusssitz: 1	am Donnerstag, 20.11.2008, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fintel, Zimmer 13, 27389 Lauenbrück, Berliner Str. 3
<u>Wahlbezirk 11</u>	Gemarkung Schneverdingen (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 9.00 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen-Wesseloh, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 12</u>	Gemarkung Ehrhorn (E), Gemarkung Wilsede (G), Gemarkung Haverbeck (G)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 9.30 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 13</u>	Gemarkung Lünzen (E), Gemarkung Grauen (E), Schwalingen (E), Sprengel (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 10.00 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 14</u>	Gemarkung Schülern (E), Gemarkung Zahresen (E), Heber (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 10.30 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 15</u>	Gemarkung Insel (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 11.00 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29

<u>Wahlbezirk 16</u>	Gemarkung Großenwede (E), Gemarkung Wesseloh (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 11.30 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 17</u>	Gemarkung Heidenau (G), Gemarkung Tostedt (G), Gemarkung Todtglüsing (G), Gemarkung Königsmoor (G), Gemarkung Wistedt (G)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 14.00 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 18</u>	Gemarkung Otter (G), Gemarkung Todtshorn (G), Gemarkung Welle (E), Gemarkung Kampen (E), Gemarkung Welle (E). Gemarkung Kampen (E)
Ausschusssitz: 2	am Mittwoch, 19.11.2008, 14.30 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 19</u>	Gemarkung Wintermoor (E), Gemarkung Langeloh (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 15.00 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29
<u>Wahlbezirk 20</u>	Wasser- und Bodenverbände Horst, Großenwede, Langeloh, Graffelbruch, Lünzen-Riepe, Insel (E)
Ausschusssitz: 1	am Mittwoch, 19.11.2008, 15.30 Uhr, Landgasthaus Wesseloh, 29640 Schneverdingen, Wesseloher Str. 29

E - Einzelmitgliedschaft

G - Gemeindemitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Rotenburg, den 20.10.2008

Claus Riebesehl
Verbandsvorsteher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2008 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 4. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 11. November 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung Deichverband Osterstader Marsch, Einladung zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung vom 15. November 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Sottrum hat am 29.08.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für den Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Bötersen, Flur 2, Flurstücke 186/3, 131/1, 128/1 und 102/3.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 04.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2008 Nr. 21

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Kord-Heinrich Brunckhorst, Winderswohde 1, 27446 Grafel hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Grafel der Gemeinde Anderlingen, Flur 5, Flurstück 3/1.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 11.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2008 Nr. 21

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung Deichverband Osterstader Marsch Einladung zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 43 der Satzung des Deichverbandes Osterstader Marsch in Sandstedt vom 05.10.1995, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.01.2002, wird hiermit zur nicht öffentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter nach unten stehendem Terminverzeichnis eingeladen.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Verbandsmitglieder sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten, d. h. die Deichpflichtigen, der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht zu Sommerdeichverbänden gehören.

Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Einteilung der Wahlbezirke und der darin zu wählenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter:

Wahlbezirk 2: (fünf Ausschussmitglieder Nr. 6 bis 10, fünf Stellvertreter Nr. 6 bis 10)

**Mittwoch, 10.12.2008, 09:30 Uhr,
im Feuerwehrraum in Dedesdorf**

Gebietsteile: Gemeinde Loxstedt; Gemarkungen Loxstedt tlw., Bexhövede tlw., Büttel, Donnern tlw., Düring, Fleeste, Hahnenknoop, Hetthorn, Holte, Landwürden, Langendammsmoor, Lanhausen, Nesse tlw. Neuenlande, Schwegen, Stinstedt tlw., Stotel

Wahlbezirk 4: (zwei Ausschussmitglieder Nr. 13 und 14, zwei Stellvertreter Nr. 13 und 14)

**Mittwoch, 10.12.2008, 14:30 Uhr,
in der Gaststätte Mensing in Rechtenfleth**

Gebietsteile: Samtgemeinde Hagen; Gemarkungen Hagen tlw., Bramstedt tlw., Dorfhagen tlw., Driftsethe tlw., Kassebruch tlw., Lehnstedt tlw., Lohe tlw., Offenwarden, Rechtenfleth, Sandstedt, Uthlede tlw., Wersabe, Wittstedt tlw., Wurthfleth

Wahlbezirk 3: (zwei Ausschussmitglieder Nr. 11 und 12, zwei Stellvertreter Nr. 11 und 12)

**Donnerstag, 11.12.2008, 09:30 Uhr,
in „Grotheers Gasthaus“ in Hollen**

Gebietsteile: Samtgemeinde Beverstedt (außer Gemeinde Frelsdorf und Gemarkung Wollingst); Gemarkungen Beverstedt tlw., Bokel tlw., Freschluneberg tlw., Heerstedt tlw., Heise, Hollen, Stubben tlw., Wehldorf tlw., Wellen tlw. Westerbeverstedt tlw.,
Samtgemeinde Hambergen, Gemarkung Oldendorf tlw.

Wahlbezirk 1: (fünf Ausschussmitglieder Nr. 1 bis 5, fünf Stellvertreter Nr. 1 bis 5)

**Donnerstag, 11.12.2008, 14:30 Uhr,
in Geschäftsstelle des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde in Beverstedt**

Gebietsteile: Stadt Langen; Gemarkungen Langen tlw., Debstedt tlw.,
Gemeinde Schiffdorf; Gemarkungen Schiffdorf, Bramel, Geestenseth tlw., Laven, Sellstedt tlw., Spaden, Wehdel tlw., Wehden tlw.,
Samtgemeinde Beverstedt; Gemarkung Wollingst tlw., Frelsdorf tlw.,
Samtgemeinde Geestequelle; Gemarkung Heinschenwalde tlw.,
Samtgemeinde Bederkesa; Gemarkungen Alfstedt tlw., Drangstedt tlw., Elmlohe tlw., Großenhain tlw., Hainmühlen tlw., Köhlen tlw., Kührstedt tlw., Lintig tlw., Marschkamp tlw., Meckelstedt tlw., Ringstedt tlw.

Wahlbezirk 5: (zwei Ausschussmitglieder Nr. 15 und 16, zwei Stellvertreter Nr. 15 und 16)

**Freitag, 12.12.2008, 09:30 Uhr,
im „Neuenkirchener Landhaus“ in Neuenkirchen**

Gebietsteile: Gemeinde Schwanewede; Gemarkungen Schwanewede tlw., Aschwarden, Hinnebeck tlw., Meyenburg tlw., Neuenkirchen tlw., Rade

Die Verbandssatzung und die Verbandsübersichtskarte mit Darstellung der Wahlbezirke können auf Wunsch bei folgenden Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde, Schulstraße 1, 27616 Beverstedt
- Samtgemeinde Beverstedt, Wesermünder Straße 6, 27616 Beverstedt
- Samtgemeinde Hambergen, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen
- Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt
- Stadt Langen, Sieverner Straße 10, 27607 Langen
- Gemeinde Schiffdorf, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf
- Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel
- Samtgemeinde Bederkesa, Am Markt 7, 27624 Bad Bederkesa
- Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen
- Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede

Sandstedt, 15.11.2008

Deichverband Osterstader Marsch
Hahlbom
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2008 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12. November 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. November 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. November 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Boris Brunkhorst, Ramscher Weg 7, 27419 Groß Meckelsen hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Groß Meckelsen der Samtgemeinde Sittensen, Flur 1, Flurstück 145/1.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 12.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Eckhart Rathjen, Unterm Regenbogen 25, 27419 Sittensen hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Sittensen der Samtgemeinde Sittensen, Flur 20, Flurstück 148/33.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 12.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

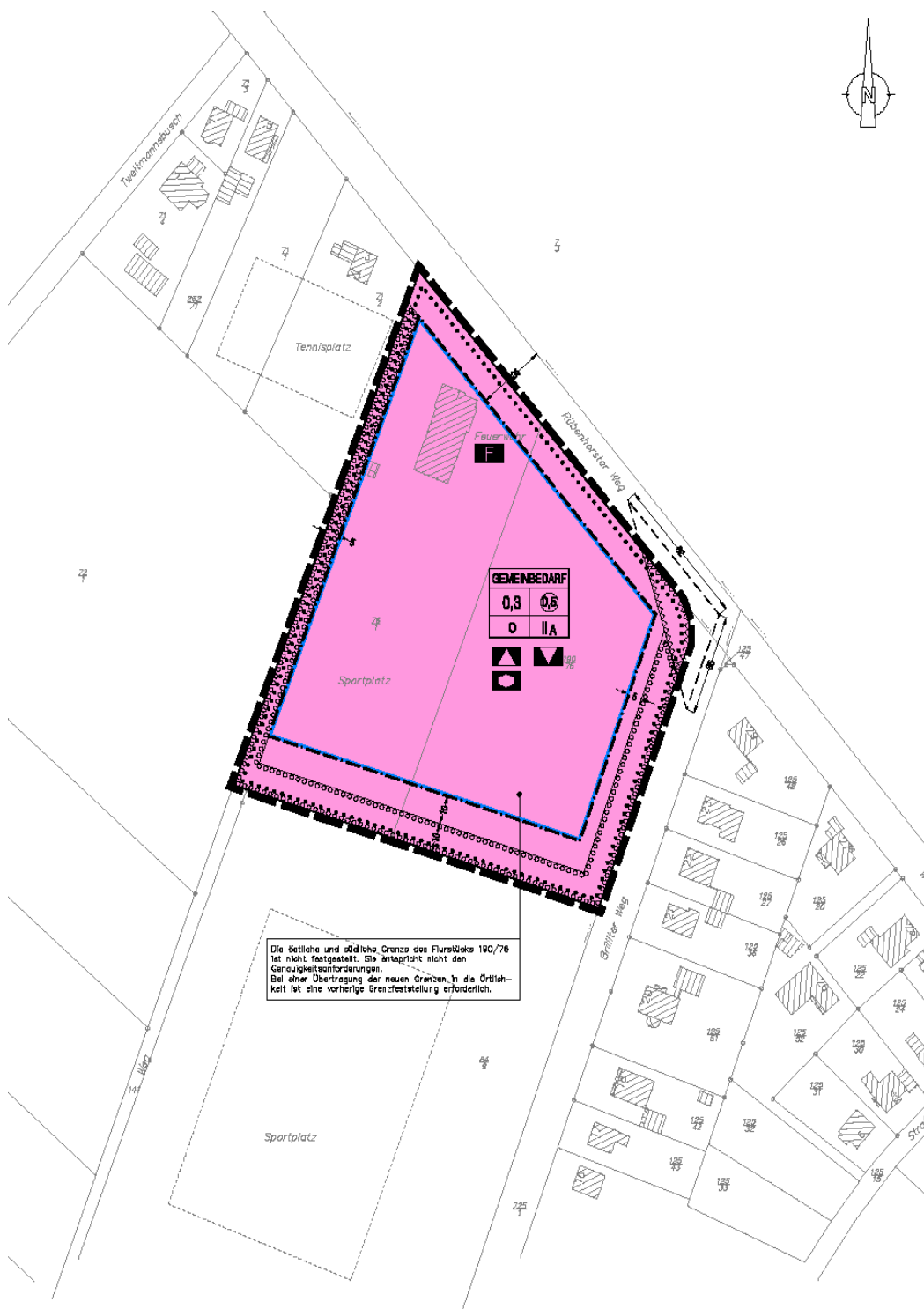
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 22. September 2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. November 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

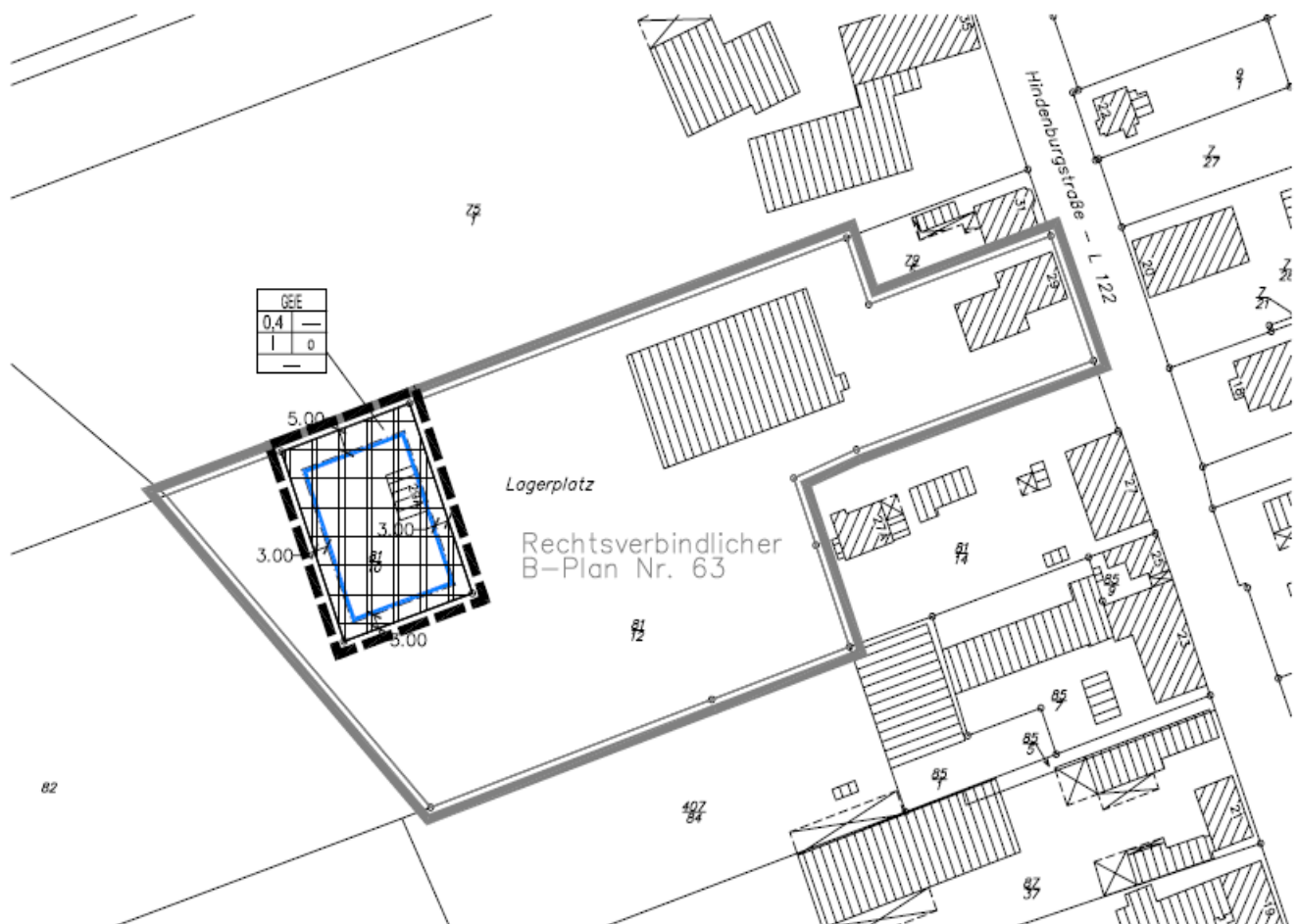
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 22. September 2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. November 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 24. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 24. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 2. Dezember 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 5. Dezember 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 17. November 2008

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Geestequelle (Abwasserabgabensatzung) vom 17. November 2008

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle vom 17. November 2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt für den Einzugsbereich der ehemaligen Klärteichanlage Rhadereistedt (Verbesserungsbeitragsatzung Rhadereistedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 18. November 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 7. November 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. November 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. November 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel vom 1. Dezember 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Hans-Angelus Witten, Auestraße 84, 27432 Minstedt hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Minstedt der Stadt Bremervörde, Flur 1, Flurstücke 36/1 und 36/2.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 24.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Erich Brohl, Postfach 13 48, 27440 Gnarrenburg, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erstaufforstung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Gnarrenburg, Flur 4, Flurstücke 699/3 und 699/10.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 24.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Fa. Kies- und Mörtelwerk Knübel GmbH & Co. KG, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Freußenbütteler Weg 11 hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) die Planfeststellung gemäß §§ 119, 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf den Flurstücken 4/10, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 6/8, 6/10, 6/11, 7/6, 8/6 und 8/9 (tlw.) der Flur 8 von Bülstedt (Wüllenheide) beantragt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. mit Anlage 1 Nr. 17 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 26.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Sottrum hat am 29.08.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Bötersen, Flur 2, Flurstücke 186/3, 131/1, 128/1 und 102/3.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 02.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Öffentliche Bekanntgabe
gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Visselhövede hat am 22.09.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Visselhövede, Flur 3, Flurstück 100/88.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 05.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzungen am 17.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 06.02.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 6 „**Tiefe der Gräber/ Sarg- und Urnenmaterial**“ erhält folgende Fassung:

„Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 m.
Die Särge/Urnen müssen fest gefügt und undurchlässig sein. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.“

Der § 7 „**Ruhefrist**“ erhält folgende Fassung:

„Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre.
Auf Antrag der Gemeinde oder des/der Nutzungsberechtigten kann die Ruhefrist auf 30 Jahre verkürzt werden, soweit kein Widerspruch erhoben wird.
Die Ruhefrist nach einer anonymen Bestattung beträgt 20 Jahre.“

Dem § 8 „**Umbettung**“ wird ein neuer Absatz (Abs. 6) mit folgender Fassung hinzugefügt:

„(6) Leichen und Aschen, die anonym bestattet sind, dürfen nicht umgebettet werden.“

Der § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Bepflanzung auf den Grabstellen darf nur eine Höhe von höchstens 140 cm erreichen.
Bei anonymen Urnengrabstellen dürfen keine Kränze, Schalen und Gestecke abgelegt oder Pflanzen eingesetzt werden. Nur Schnittblumen sind zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Oerel, den 17.11.2008

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Geestequelle (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung, den §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der z. Z. geltenden Fassung und den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 17.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Abwässerung der Abwasserabgabe vom 19.09.1983 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 24.01.1995, in Kraft getreten am 01.01.1995 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird zusätzlich folgender Satzteil ergänzt:

„ab 01.01.2002 = 17,90 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 rückwirkend in Kraft.

Oerel, 17.11.2008

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8 und 72 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 17.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührentafel gem. § 1 der Friedhofsgebührenordnung vom 06.02.2006 wird durch die Gebührentafel vom 17.11.2008 ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Oerel, den 17.11.2008

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Gebührentafel vom 17.11.2008
(Anlage zur Friedhofsgebührenordnung)

Gemeinde	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an		Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	Unterhaltungsgebühren je Grabstelle einer Familiengrabstätte pro Jahr	Unterhaltungsgebühr je Grabstelle bei anonymer Bestattung für 20 Jahre einmalig	Für das Graben einer Gruft	Benutzung der Friedhofskapelle	Alleinige Benutzung der Leichenkammer	
	einer Familiengrabstätte oder einer Urnengrabstätte (je Grabstelle)	einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab	einer anonymen Reihengrabstätte	einer anonymen Urnengrabstätte						bis zu 96 Std.	je weiterer angef. Tag
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Alfstedt	40,00	40,00	250,00	200,00	1,00	5,00	100,00	--	120,00	40,00	10,00
Basdahl	50,00	50,00	250,00	200,00	1,50	4,00	80,00	--	102,00	40,00	26,00
Ebersdorf	31,00	31,00	250,00	200,00	1,00	4,00	80,00	256,00* <u>Urne:</u> 128,00*	102,00	26,00	5,00
Hipstedt	45,00	45,00	400,00	300,00	1,50	4,00	120,00	250,00* <u>Urne:</u> 125,00*	120,00	40,00	10,00
Oerel	41,00	41,00	250,00	200,00	1,50	--	380,00 pau- schal* Auswärtige 600,00 pau- schal*	--	128,00	41,00	10,00

* Einschließlich Einräumung des Nutzungsrechtes und Pflege für 20 Jahre
Sofern der Samtgemeinde Kosten in dieser Höhe entstehen.

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
für die Einzugsbereiche der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt
(Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20, S. 213) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:
„Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigung
in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen
(Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen)“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und des Ortsteiles Rhadereistedt der Gemeinde Rhade“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen
der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt
(Abwasserbeitragssatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt vom 15.11.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20, S. 219) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:
„Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen
der Klärteichanlagen Farven und Byhusen
(Abwasserbeitragssatzung Klärteichanlagen)“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und im Ortsteil Rhadereistedt der Gemeinde Rhade“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26.08.1986 i. d. F. vom 12.06.1995 und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) vom 08.10.1997“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) vom 08.10.1997 i. d. F. vom 18.11.2008“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz von „17,00 DM/qm“ durch „7,56 €/qm“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven, Byhusen und Rhadereistedt vom 21.07.1998 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 17, S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Überschrift:
„Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen
der Klärteichanlagen Farven und Byhusen
(Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)“
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und im Ortsteil Rhadereistedt der Gemeinde Rhade“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) vom 08.10.1997“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwasserbeseitigungssatzung Klärteichanlagen) vom 08.10.1997 i. d. F. vom 18.11.2008“ ersetzt
4. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von „1,07 €“ durch „1,72 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24, S. 272), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „im Ortsteil Rhade“ durch die Worte „in den Ortsteilen Rhade und Rhadereistedt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 18.11.2008“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von „2,36 €“ durch „1,93 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden die Worte „im Ortsteil Rhade“ durch die Worte „in den Ortsteilen Rhade und Rhadereistedt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 12, S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „im Ortsteil Rhade“ durch die Worte „in den Ortsteilen Rhade und Rhadereistedt“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 06.10.2004“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 i. d. F. vom 18.11.2008“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz von „13,34 €/qm“ durch „14,08 €/qm“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt für den Einzugsbereich der ehemaligen Klärteichanlage Rhadereistedt (Verbesserungsbeitragssatzung Rhadereistedt)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.10.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Selsingen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserreinigungsanlagen) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Selsingen, Parnewinkel, Haaßel, Granstedt und Lavenstedt der Gemeinde Selsingen, in den Ortsteilen Seedorf und Godenstedt der Gemeinde Seedorf, in Godenstedt nur im Bereich der Kaserne, in den Ortsteilen Ostereistedt und Rockstedt der Gemeinde Ostereistedt und in den Ortsteilen Rhade und Rhadereistedt der Gemeinde Rhade als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 in der Fassung vom 18.11.2008.

- (2) Die Samtgemeinde schließt das der bisherigen mechanischen Klärteichanlage Rhadereistedt zugeordnete Entsorgungsgebiet an die vollbiologische Abwasserreinigungsanlage Rockstedt an. Diese ist Teil der rechtlich selbständigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt. Für das der Anlage neu zugeordnete Entsorgungsgebiet, das in die vollbiologische Entsorgung einbezogen wird, führt der Anschluss wegen der Unterschiede in Arbeitsweise und Arbeitsergebnis beitragsrechtlich zu einer Verbesserung.
Zur Deckung des für diese Verbesserungsmaßnahme entstehenden Aufwandes erhebt die Samtgemeinde Abwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die bisherige Klärteichanlage Rhadereistedt angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Ist ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1.) nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse;
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
 jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Verbesserung durch Anschluss an die vollbiologische Abwasserreinigungsanlage beträgt 3,87 €/m².

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des in § 1 Abs. 2 beschriebenen Anschlusses an die vollbiologische Abwasserreinigungsanlage. Den Tag der betriebsfertigen Herstellung macht die Samtgemeinde öffentlich bekannt.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichten und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 11 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, 18.11.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	283.700,--		2.332.700,--	2.616.400,--
die Ausgaben	283.700,--		2.332.700,--	2.616.400,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	187.700,--		294.700,--	482.400,--
die Ausgaben	187.700,--		294.700,--	482.400,--

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 269.500 Euro erhöht und damit auf 269.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Tarmstedt, den 07.11.2008

Holle (L.S.)
Gemeindedirektor

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15.12.2008

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 10. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--	33.000	959.300	926.300
die Ausgaben	--	33.000	959.300	926.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	92.200	--	243.000	335.200
die Ausgaben	92.200	--	243.000	335.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Horstedt, den 10. November 2008

Gebers
Bürgermeister

(L.S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 15.12.2008

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 11.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	463.200,-- €
	in der Ausgabe auf	463.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	18.200,-- €
	in der Ausgabe auf	18.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 77.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Vorwerk, den 11.11.2008

Seeger
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 15.12.2008

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Scheeßel

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1, 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), i.V.m. § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2008 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind die Gemeinden

- a) im Altkreis Rotenburg (Wümme)
Bothel, Brockel, Fintel, Helvesiek, Hemslingen, Lauenbrück, Scheeßel, Stemmen und Vahlde.
- b) im Altkreis Bremervörde
Elsdorf und Gyhum.

(2) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband Scheeßel“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband hat seinen Sitz in Scheeßel und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.

(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse Scheeßel (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis beteiligt, in dem die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zu der Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder steht. Als Einwohnerzahlen gelten die Ergebnisse der Fortschreibung der Wohnbevölkerung, wie sie das Niedersächsische Landesverwaltungsamt - Statistik - nach dem Stand vom 31. Dezember des Kalenderjahres ermittelt, das der jeweiligen Beschlussfassung vorausgeht.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:
- a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Abweichend von Satz 1 entsenden aufgrund Beschluss ihres Rates die samtgemeindeangehörigen Verbandsmitglieder (derzeit die Gemeinden Elsdorf und Gyhum) ihre Bürgermeisterin oder ihren Bürgermeister auch dann in die Verbandsversammlung, wenn diese oder dieser nach § 70 Abs. 1 Satz 1 NGO auf die repräsentative Vertretung der Gemeinde beschränkt ist.
Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.
 - b) 19 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen für die Gemeinde Scheeßel 12, die Gemeinde Bothel 1, die Gemeinde Hemslingen 1, die Gemeinde Fintel 2, die Gemeinde Lauenbrück 1, die Gemeinde Elsdorf 1 und die Gemeinde Gyhum 1 durch das jeweilige Hauptorgan dieser Verbandsmitglieder entsandt werden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und 2 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 3 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rats und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,

3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung von ausgeschütteten Überschüssen der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 45 NGO entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Versammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied der Verbandsversammlung Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 S. 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8 **Verbandsgeschäftsführung,** **Vertretung des Verbands**

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertreten den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 € jährlich.

§ 9 **Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands**

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 **Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € gemäß § 18 Abs. 1 NKG i.V.m. § 39 Abs. 6 NGO.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird ein um bis zu 10 € erhöhtes Sitzungsgeld gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstausschlages bis zum Höchstbetrag von 15 € je Stunde.

- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstausschlag als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12,50 € gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstausschlag wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je eine ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer-, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Scheeßel wahrgenommen.

§ 16
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme).

§ 17
Inkrafttreten der Verbandsordnung,
Außerkrafttreten der Zweckverbandssatzung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 20. November 2007 (Amtsbl. für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 22/2007 vom 30.11.2007) außer Kraft.

Scheeßel, den 01. Dezember 2008

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Frick
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2008 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ vom 16. Dezember 2008

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großes und Weißes Moor“ in den Gemarkungen Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18. Dezember 2008

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel“ vom 18. Dezember 2008

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2008

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18. Dezember 2008

Änderungsverordnung zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste vom 18.12.2008

2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten vom 18.12.2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 der Samtgemeinde Fintel vom 4. Dezember 2008

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 10. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 31. Dezember 2008

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel vom 8. Dezember 2008

Bekanntmachung über Zahlungen Grundsteuer A + B für 2009 der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ der Gemeinde Lauenbrück vom 16. Dezember 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 15. Dezember 2008

Satzung zur 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 17. Dezember 2008

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 17. Dezember 2008

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlichung der Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14 g Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 13 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 - Entwurf - nach Artikel 11 Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 (Amtsblatt der EG vom 22.12.2000, L 327) - EG-WRRL - bzw. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm nach § 181 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) für die Flussgebietseinheit Weser
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.07.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in Verbindung mit § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrags für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 bei der Unteren Wasserbehörde,

Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Rotenburg, Zimmer 408, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser liegen in der Zeit vom

22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 bei der Unteren Wasserbehörde

Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Rotenburg, Zimmer 408, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter **www.nlwkn.de** veröffentlicht.

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an **wrri@nlwkn-dir.niedersachsen.de** geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser betreffen, können auch vom 22. Dezember 2008 bis zum 31. März 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an **wrri@nlwkn-dir.niedersachsen.de** geschickt werden.

Rotenburg (Wümme), den 16.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" in den Gemarkungen
Kirchwalsede, Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede,
Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061).
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Großes und Weißes Moor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 654 ha.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 28 a (Besonders geschützte Biotope) und 28 b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus einem wenig degenerierten Hochmoor mit torfmoosreichen Moorheide-Stadien und Übergängen zu intakter Hochmoorvegetation. Es kommen großflächig Moorwälder vor. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene, im Moorkörper liegende Kolke. Auf den im Norden und Südosten an das Hochmoor angrenzenden Mineralböden befinden sich Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten. In den nördlichen und westlichen Randbereichen des NSG kommen, hauptsächlich auf den Mineralböden, einige Grünlandflächen vor. Im Nordosten des Gebietes liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Großen und Weißen Moores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Des Weiteren ist das NSG für die Naturkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Kolken, Schwingrasenmoorflächen, Torfmoorschlenken, Moorheiden und Moorwäldern,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern,
 3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 4. die Verhinderung der Naturverjüngung standortfremder Baum- und Straucharten,
 5. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (Code DE 2922301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.

- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als großflächig im gesamten Gebiet verteilter und in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes Störwirkungen abpuffernder Waldgürtel, auf meist feuchten bis wassergesättigten anmoorigen Standorten, in sehr nasser Ausprägung mit Dominanz der Moorbirke, mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzanteil, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Moorheiden im Randbereich und den Lebensraumtypen "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" sowie mit teilweiser Entwicklung zum prioritären Lebensraumtyp "Lebende Hochmoore" im Kernbereich,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als mit dem natürlich entstandenen Geestrandsee "Kleiner Bullensee" und mit den natürlich entstandenen Gewässern (Kolke auf Torfmudde) im Bereich des zentralen Hochmoorkörpers mit standorttypischem, nährstoffarmem Wasserhaushalt, in räumlichem und funktionalem Übergang zu natürlichen Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer,
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als Schlatts am flachwelligen Geestrand des "Großen Moores" und kleinflächig verstreut im gesamten Gebiet, auf nährstoffarmen, durch einen intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten quelligen Anmoor- und Zwischenmoor-Standorten, im Verlandungsbereich der Gewässer als naturnahe, weitgehend gehölzfreie und überwiegend kleinflächige, ungenutzte Schwingrasenvegetation, teilweise in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit kalkreichen Niedermooren und Übergängen zum Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder,
 - d) 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende feuchte Heiden mit Glockenheide, Wollgräsern, Pfeifengras und Torfmoosen,
 - e) 4030 Trockene europäische Heiden
als kleinflächig im Norden des Gebietes vorkommende Sandheiden mit Besenheide,
 - f) 7150 Torfmoor-Schlenken
als nasse, nährstoffarme Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist:
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Feuer zu entfachen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,

8. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 10. Stauanlagen oder andere technische Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung zu beschädigen oder zu beseitigen,
 11. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Heimatkunde beziehen,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG,
 13. die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Kanada- und Nilgänsen.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone sowie der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung in den in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Korridoren mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung des Flurstücks 1/1 der Flur 7 von Unterstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen eines 5 m breiten Uferrandstreifens des "Kleinen Bullensees",
 8. das Errichten von baulichen Anlagen zur naturschutzfachlich unbedenklichen Besucherlenkung und naturkundlichen Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansinneinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirsungen außerhalb des in der Karte dargestellten FFH-Gebietes, die Anlage von Kirsungen innerhalb des FFH-Gebietes nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen, Wildäckern, und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
1. ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
1. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i. d. F. vom 20.03.2007,
 2. auf den übrigen Waldflächen im Sinne des § 11 NWaldLG,
 3. auf allen Waldflächen außerdem unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 - b) die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 - c) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Einzelfall nach den Vorgaben der NWFVA (Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt), Abt. B "Forstpflanzenschutz" zugelassen,
 - d) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Holzentnahme in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Beseitigung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 13 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 NJagdG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Außerkräfttreten einer Naturschutzgebietsverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061) vom 25.09.1975 - veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade 1975, Seite 178 - tritt außer Kraft.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

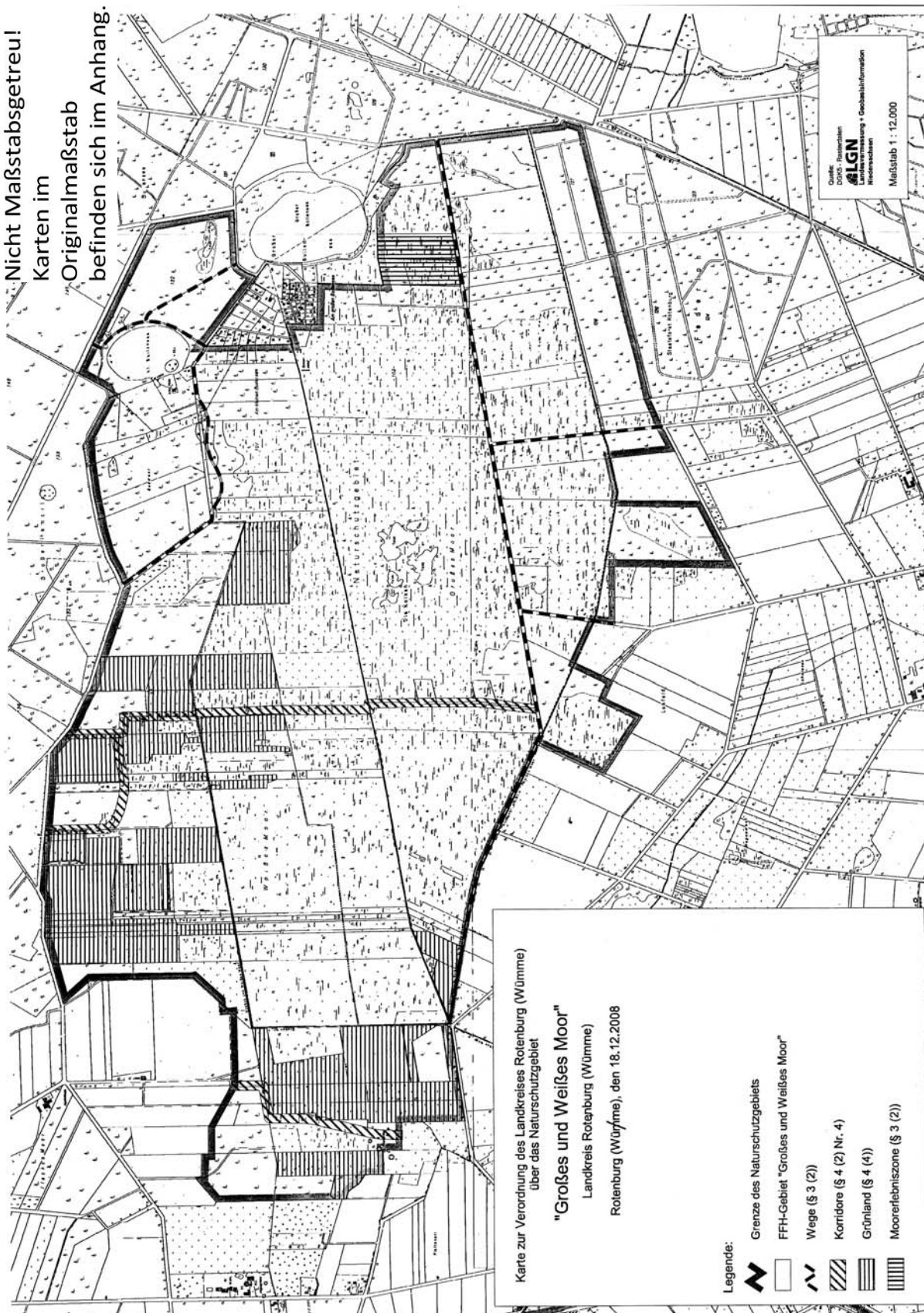
Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 18.12.2008

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird durch Beschluss des Kreistages am 18.12.2008 verordnet:

§1
Geltungsbereich

- 1) Der Schutz der in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.500 mit senkrechter Schraffur gekennzeichneten Bereiche südlich des Großen Bullensees und nördlich des Großen Bullensees an der Wegekreuzung sowie nordwestlich des Kleinen Bullensees wird hiermit aufgehoben.
- 2) Die in der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.500 mit Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereiche nördlich und westlich des großen Bullensees sowie nordwestlich des Kleinen Bullensees sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel". Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh und Lintel" vom 23.11.2004 sind auf sie anzuwenden.
- 3) Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der grauen Linie.
- 4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte können bei der Stadt Rotenburg, der Gemeinde Kirchwalsede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - untere Naturschutzbehörde - von jedermann während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

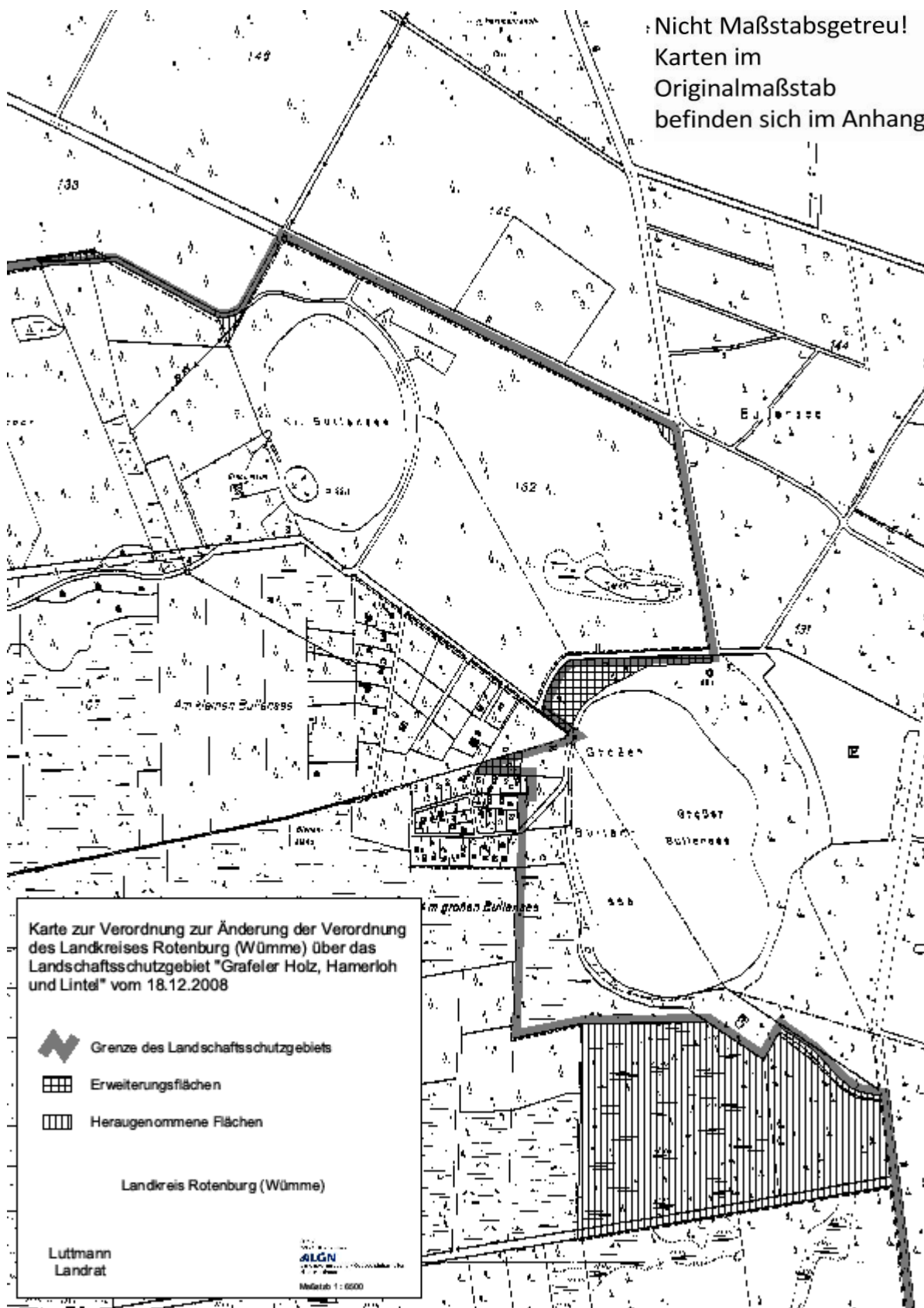
§2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

Nicht Maßstabsgetreu!
Karten im
Originalmaßstab
befinden sich im Anhang.



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462) i.V.m. mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

- I. Die Bezeichnung „Abfalldéponie“ bzw. „Déponie“ wird in der gesamten Abfallentsorgungssatzung durch den Begriff **„Entsorgungsanlage“** ersetzt und der Zusatz „OT Rehr“ gestrichen.

- II. **§ 7 Altpapier – Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Wird Altpapier dem Landkreis Rotenburg (Wümme) überlassen, so ist es den vom Landkreis angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

- III. **In § 8 Abs. 1** wird hinter dem Begriff Erdaushub

unbelastet und schwach belastet eingefügt.

In Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Begriff Erdaushub das Wort **„unbelastet“** eingefügt und **der Satz 2** angefügt:

Die Zuordnungswerte Z 1 nach Tabelle II.1.2-4 (Feststoffgehalte) und Z 1.1 nach Tabelle II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ sind einzuhalten.

Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 1 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV) einhält.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

- IV. **§ 12 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

Kleinere Elektroaltgeräte wie z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierapparate, Mixer usw. sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen **zu überlassen oder auf der Entsorgungsanlage Helvesiek, den Sammelplätzen für Grünabfälle in Bremervörde, Zeven, Rotenburg (W.) - Zevener Straße -, Visselhövede und Gnarrenburg-Karlshöfen abzugeben.**

- V. **§ 14 Abs. 3 Satz 4** wird wie folgt geändert:

Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

In § 14 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort **„Abfallsäcke“** ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter bis 240 Liter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten.

VI. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Maßangabe „35 –l“ ersatzlos gestrichen.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht rollbare Abfallbehälter sind nicht zugelassen.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
und an den Landkreis zurückzusenden.

VII. § 22 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:
und zurück sendet,

Artikel 2

Anhang zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1 und 2: Kataloge der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog) bzw. gemäß § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind (Negativkatalog).

Infolge der Umsetzung der Deponieverordnung wurde der Positiv- und Negativkatalog überarbeitet und neu gefasst. – Anlagen – Die Änderungen werden nach Schließung der Deponie ab 16.07.2009 wirksam.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann

Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510) und §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NABfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005, wird wie folgt geändert:

- I. Die Bezeichnung „Abfalldeponie“ bzw. „Deponie“ wird in der gesamten Abfallgebührensatzung durch den Begriff **„Entsorgungsanlage“** ersetzt und der Zusatz „OT Rehr“ gestrichen.

II. § 3 Abs. 1 Buchstabe A) Ziff. 1 – 3.4 erhält folgende Fassung:

A) Behältergebühren

Abfallbehälter bis 4.500 l Füllraum

1.	bei 4-wöchentlicher Abfuhr		
1.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	2,85 € monatlich	34,20 € jährlich
2.	bei 14 täglicher Abfuhr		
2.1.	für einen 40 l-Abfallbehälter	5,70 € monatlich	68,40 € jährlich
2.2.	für einen 50 l-Abfallbehälter	7,15 € monatlich	85,80 € jährlich
2.3.	für einen 60 l-Abfallbehälter	8,55 € monatlich	102,60 € jährlich
2.4.	für einen 80 l-Abfallbehälter	11,40 € monatlich	136,80 € jährlich
2.5.	für einen 120 l-Abfallbehälter	17,10 € monatlich	205,20 € jährlich
2.6.	für einen 240 l-Abfallbehälter	34,20 € monatlich	410,40 € jährlich
2.7.	für einen 770 l-Abfallbehälter	110,00 € monatlich	1.320,00 € jährlich
2.8.	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	157,00 € monatlich	1.884,00 € jährlich
2.9.	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	357,00 € monatlich	4.284,00 € jährlich
2.10.	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	642,00 € monatlich	7.704,00 € jährlich
2.11.	für die Teilnahme an der Abfallentsorgung in Wochenendhausgebieten mit 26 Abfallsäcken á 20 Liter / Jahr	2,85 € monatlich	34,20 € jährlich
3.	bei wöchentlicher Abfuhr		
3.1.	für einen 770 l-Abfallbehälter	220,00 € monatlich	2.640,00 € jährlich
3.2.	für einen 1.100 l-Abfallbehälter	314,00 € monatlich	3.768,00 € jährlich
3.3.	für einen 2.500 l-Abfallbehälter	714,00 € monatlich	8.568,00 € jährlich
3.4.	für einen 4.500 l-Abfallbehälter	1.284,00 € monatlich	15.408,00 € jährlich

III. § 3 Abs. 1 Buchstabe B Satz 1 erhält folgende Fassung:

B) Annahmegebühren

1. Siedlungsabfall	je Tonne	210,00 €
2. Sperrabfall	je Tonne	210,00 €
3. Schlämme	je Tonne	210,00 €
4. Straßenkehrsicht, Rechengut	je Tonne	210,00 €
5. Baustellenabfälle, Altholz	je Tonne	210,00 €
6. Bauschutt	je Tonne	23,00 €
7. Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	117,00 €
8. Erdaushub, sonstige Böden (schwach belastet)	je Tonne	37,00 €
9. Erdaushub, sonstige Böden (unbelastet)	je Tonne	5,00 €

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die Mindestgebühr beträgt bei Anlieferung der unter Nr. 1-8 genannten Abfälle pauschal 10,00 €; für die unter Nr. 9 genannten Abfälle pauschal 5,00 €.

In § 3 Abs. 1 Buchstabe C) c) wird der Betrag von 4,00 € ersetzt durch „4,30 €“.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

**Änderungsverordnung zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 73 und 75 des Nds. Wassergesetzes in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. 345) in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. 161) wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Allgemeingebrauchs der Oste vom 10.12.1997 durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 geändert:

§ 1

Aufhebung der Ausnahmeregelung

§ 2 Satz 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

**2. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten
vom 18.12.2008**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 verordnet:

§ 1

Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten

Die nachstehend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden ersatzlos aufgehoben, weil ihr Schutzgegenstand nicht dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz und dem Reichsnaturschutzgesetz entspricht.
Sie sind als Bodendenkmale durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt.

<i>lfd. Nr.</i>	<i>amtliche Bezeichnung</i>	<i>Tag der Verordnung</i>
1	LSG-ROW 37 Eichholz bei Gnarrenburg (Hügelgräberfriedhof)	13.07.1937
2	LSG-ROW 38 Hügelgräber im Kuhsteter Wald	13.07.1937
3	LSG-ROW 39 Hügelgräber im Wald "Ladendey" bei Kuhstedt	13.07.1937
4	LSG-ROW 40 Haubarg (Hügelgrab) südöstlich Wense	13.07.1937
5	LSG-ROW 50 Burgstätte "Mintenburg"	16.12.1937
6	LSG-ROW 51 Burgstätte "Bostel" bei Sandbostel	16.12.1937
7	LSG-ROW 52 Burgstätte "Königshof" in Sittensen	16.12.1937
8	LSG-ROW 53 Hügelgräber in der Ohreler Heide	16.12.1937
9	LSG-ROW 54 Lange Heide (Hügelgräberfriedhof) bei Twistenbostel	16.12.1937
10	LSG-ROW 55 Hügelgrab bei Twistenbostel	16.12.1937
11	LSG-ROW 57 Sprakelsberg (Hügelgräber) bei Hesedorf	16.12.1937
12	LSG-ROW 58 Stätte der "Hedsburg" bei Heeslingen	27.09.1938
13	LSG-ROW 59 Stätte der "Heilsburg" bei Hof Adiek	27.09.1938
14	LSG-ROW 60 Stätte der "Altenburg" bei Sandbostel	27.09.1938
15	LSG-ROW 61 Stätte des Schlosses Vierden	27.09.1938
16	LSG-ROW 63 Hügelgräber "Vor dem Holze" bei Osterheeslingen	27.09.1938
17	LSG-ROW 64 Hügelgräber in Waldung bei Glinde	27.09.1938
18	LSG-ROW 67 Hügelgräber auf dem Glindfelde bei Meinstedt	16.09.1939
19	LSG-ROW 68 Heidedünengebiet mit Hügelgräbern b. Offensen	16.09.1939

20	LSG-ROW 69	Hügelgrab bei Offensen	16.09.1939
21	LSG-ROW 70	Hügelgrab hinter dem Ortholz bei Tarmstedt	16.09.1939
22	LSG-ROW 71	Heidegebiet mit Hügelgräbern in der Langen Heide bei Twistenbostel	16.09.1939

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „2,50 €“ durch den Betrag „2,40 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Lauenbrück, den 04.12.2008

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

„Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Sofern Flächen für anonyme Beerdigungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Flächen auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

Breddorf: 100,00 €, Bülstedt: 51,13 €, Hepstedt: 450,00 €, Kirchtimke: 280,00 €, Tarmstedt: 280,00 €, Vorwerk: 500,00 €, Westertimke: 280,00 €. Auf diesen Flächen sind nur Urnenbestattungen zulässig.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.

Sofern Flächen für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen zur Verfügung stehen, wird für die Nutzung dieser Fläche auf den Friedhöfen eine einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

Hepstedt: 550,00 €, Tarmstedt: 920,00 €, Westertimke: 500,00 €.

Für die Nutzung der Fläche zur Bestattung von Fehlgeborenen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

2. Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Tarmstedt, den 10.12.2008

Samtgemeinde Tarmstedt

Holle

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Es werden erhoben für die Einräumung des Nutzungsrechts				Für die Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Für die Benutzung der Friedhofs-kapelle EUR	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellenbenutzung EUR	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich EUR
	je Grabstelle EUR	Reihengrab EUR	Kinder-reihengrab EUR	anonyme Beer-digungen EUR				
Breddorf	51,00	77,00	77,00	100,00	31,00	72,00	36,00	je 3,50
Bülstedt	51,00	51,00	51,00	51,13	5,00	82,00	36,00	9,00 Reihengrab 13,00 2 Grabstellen 24,00 4 - 6 Grabstellen 31,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt **)***)	125,00	125,00	125,00	450,00	-	150,00	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen
Kirchtimke	80,00	80,00	80,00	280,00	15,00	90,00	36,00	10,00 Reihengrab je 6,00 2- 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt **)****)	110,00	110,00	80,00	280,00	17,00 bis 96 Std. je weit. Tag 12,00	100,00	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen
Vorwerk *)	80,00	80,00	80,00	500,00	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke ***)	150,00	150,00	150,00	280,00	-	80,00	40,00	je 10,00

*) Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

**) Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.

***)) Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 550,00 € erhoben.

Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Westertimke wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

****)) Für die Nutzung der Fläche für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 920,00 € erhoben.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	43.600,--		6.436.000,--	6.479.600,--
die Ausgaben	43.600,--		6.436.000,--	6.479.600,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.800,--		1.214.300,--	1.221.100,--
die Ausgaben	6.800,--		1.214.300,--	1.221.100,--

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 04.12.2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.12.2008 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/120 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. Dezember 2008

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Brockel hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde.

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Brockel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Brockel mit einem Hort sowie die Kinderkrippe in der Kirchstraße 9.

§ 2 Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie sowie bei den Hortkindern die Festigung des Erlernten.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Brockel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Brockel bis zur Vollendung des 14ten Lebensjahres, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

(3) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 3 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Brockel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

(5) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtungen besitzt.

(6) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Brockel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Brockel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) In die Kinderkrippe werden nur Kinder aufgenommen, die geistig und körperlich altersentsprechend entwickelt sind. Die Probezeit dauert 3 Monate. Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Kinder unter einem Jahr

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Verwaltungsausschusses einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorge-berechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen-, Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen-, Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist keine Abmeldung erforderlich. Dies geschieht automatisch, frühestens im Alter von 2 Jahren und 6 Monaten, spätestens nach der Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: (Kernzeit)	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe:	von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindergarten / Hort

Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Verlängerte Vormittagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsgruppe:	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittagsbetreuung	von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Nachmittagsgruppe (Kindergarten):	von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Nachmittagsgruppe (Hort):	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Die flexible Betreuung für den Kindergarten / Hort wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z.B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im voraus zu erfolgen.

- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

- aa) Vormittagsgruppe auf 175,00 €
- ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 250,00 €
- ac) Nachmittagsgruppe auf 175,00 €
- ad) Ganztagsgruppe auf 340,00 €

b) Kindergarten

- ba) Vormittagsgruppe auf 105,00 €
- bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf 150,00 €
- bc) Ganztagsgruppe auf 205,00 €
- bd) Mittagsbetreuung (Kindergarten) 55,00 €
- be) Nachmittagsgruppe (Kindergarten) 105,00 €
- bf) Nachmittagsgruppe (Hort) auf 105,00 €

festgesetzt.

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 13,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10

Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).

(2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.

(3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII.

Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Erziehungs- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

(4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.

(5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätten, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

(6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.

(7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtungen gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Tageseinrichtungen aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2006 außer Kraft.

Brockel, den 08.12.2008

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Brockel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr									monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe				Kindergarten / Hort					2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	Nachmittagsgruppe	ganztags	vormittags	verl. Vormittag	Mittagsbetreuung	Nachmittagsgruppen (Hort/KiGa)	ganztags						
125,00	165,00	125,00	230,00	75,00	100,00	40,00	75,00	140,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
142,00	190,00	142,00	275,00	85,00	115,00	45,00	85,00	165,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
175,00	250,00	175,00	340,00	105,00	150,00	55,00	105,00	205,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

Gemeinde Gnarrenburg

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Zahlungen Grundsteuer A + B für 2009

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer für das Jahr 2009 - vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2009 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2008 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerzahler, die keinen Grundsteuerbescheid 2009 erhalten, im Kalenderjahr 2009 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerzahler treten mit dem heutigen Tage durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2009 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages
am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November 2009 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2009 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2009 zu je $\frac{1}{2}$ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;
3. hat der Steuerzahler selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 01. Juli 2009 zur Zahlung fällig.

Hat sich gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eine Änderung ergeben, wird nach dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes ein neuer Grundsteuerbescheid 2009 zugestellt. Bis zum Erhalt dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gegen die Gemeinde Gnarrenburg zu erheben.

Durch Einlegung der Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben. Einwendungen gegen die Grundsteuerpflicht oder gegen die Höhe des Messbetrages sind beim zuständigen Finanzamt vorzubringen.

Gnarrenburg, 15.12.2008

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

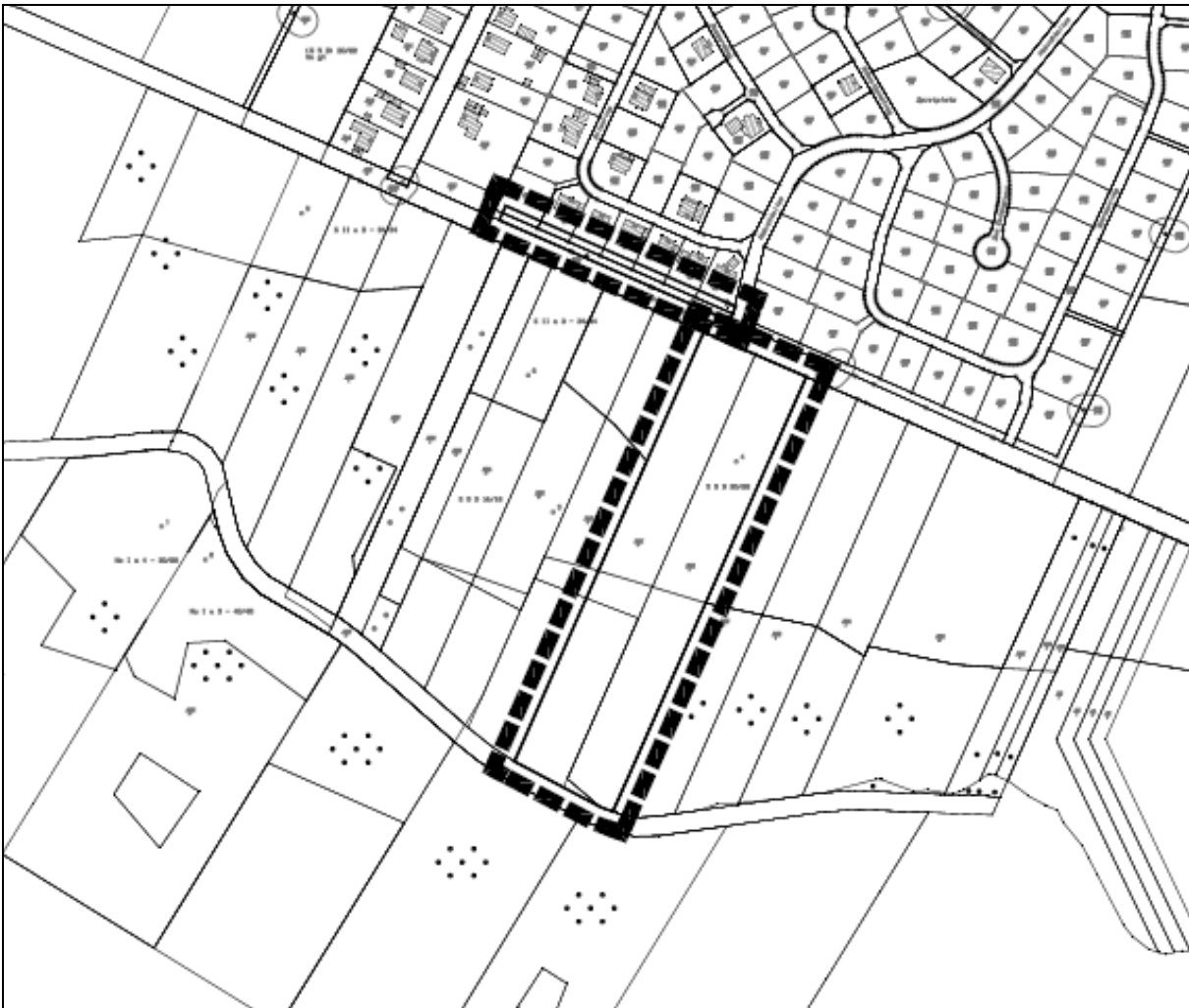
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Gemeinde Lauenbrück

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“, bestehend aus der Planzeichnung und den darauf vermerkten textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 15 „Heidhorn“ einschl. der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden sehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lauenbrück, den 16.12.2008

Intelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15.04.2004 können in der Zeit vom 01.02. bis 28.02.2009 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2007
 - a) Jahresrechnung 2007
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 11.03.2008
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e.V. vom 08.02.2008
2. Haushaltsjahr 2008
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 15.12.2008

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

S a t z u n g zur 5. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seinen Sitzungen am 26.02.2008 und 30.10.2008 folgende Änderungen der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

In § 28, Absatz 1, wird folgender Satz angefügt:

Gleichzeitig wird auch die Höhe des Hektarsatzes festgesetzt.

§ 2

§ 34, Abschnitt A, Absatz 3, erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.

§ 3

§ 34, Abschnitt A, Absatz 4, erhält folgende Fassung:

Der Verband hebt ab 2009 Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei der gemeindlichen Mitgliedschaft beträgt der nach der Einwohnerzahl ermittelte Beitragsanteil aus der Erschwernis 25% des Gesamtbeitragsaufkommens.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 30.10.2008

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 17.12.2008 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Anlage I zu § 34, Abschnitt A, Absatz 4 der Verbandssatzung

Veranlagungsregeln für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung (zu § 101 Abs. 3 Satz 4 NWG)

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient.	21 410
Freibad (Schwimmbad, Freibad)	Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird.	21 416
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
Übungsgelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Verkehrsübungsplatz	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird	21 911
Dressurplatz (Sportanlage Reiten)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten	21 912
Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient	21 913
Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz)	Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird	21 919
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Damm (Damm, Wall, Deich mit Grünland)	Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird	21 925
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Betriebsfläche Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Anderes Abbauland (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 319
Betriebsfläche Halde	Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Anderer Aufschüttung (ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 329
Betriebsfläche Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330
Anderer Lagerplatz (un- genutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 339
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340
Anderer Versorgungs- anlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 349
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350
Anderer Entsorgungs- anlage (Betriebsfläche ungenutzt)	Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 359
Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu be- zeichnen ist	21 510
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Ver- kehrsbegleitfläche ist	21 51A
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520
Fußweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist	21 522
Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist	21 524
Fuß- und Radweg	Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist	21 525
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleit- fläche ist	21 54A
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560
Verkehrsfläche unge- nutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird	21 580

Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsfläche ist	21 58A
Verkehrsbegleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590
Straße (Verkehrsbegleitfläche Straße)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 591
Bahngelände (Verkehrsbegleitfläche Bahngelände)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 592
Wasserstraße (Gewässerbegleitfläche)	Differenzierte Verkehrsbegleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 594

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung
1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110
Friedhof (Gebäude und Freifläche)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 118
Andere öffentliche Einrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke	21 119
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130
Andere Wohnanlage (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt	21 139
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140
Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 149
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170
Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 179
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230
(Gebäude- und Freifläche zu) Straße	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße	21 231
(Gebäude- und Freifläche zu) Schiene	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr	21 232
(Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr	21 233
(Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr	21 234
(Gebäude- und Freifläche zu) Parken	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken	21 236
Parken, privat (Straße ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 238

Andere Verkehrsanlage (Schiene ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 239
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250
Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 259
Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260
Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 269
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270
Gewächshaus (Gärtner)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen.	21 274
Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 279
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280
Kur (Gesundheit, Kur)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen	21 284
Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt)	Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist	21 289
Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubzeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwerungsbeitrages auch schon vor der Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

- b) Der Beitrag für eine in Buchstabe a dieser Anlage enthaltenen Flächen wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelung herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 101 Abs. 5 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so werden die versiegelten Flächen im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin und Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollem Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 16.12.2008 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2009 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 17.12.2008

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2008

Der Bürgermeister
Detlef Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2008 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Großes und Weißes Moor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Luttmann
Landrat

Legende:



Grenze des Naturschutzgebiets



FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor"



Wege (§ 3 (2))



Korridore (§ 4 (2) Nr. 4)



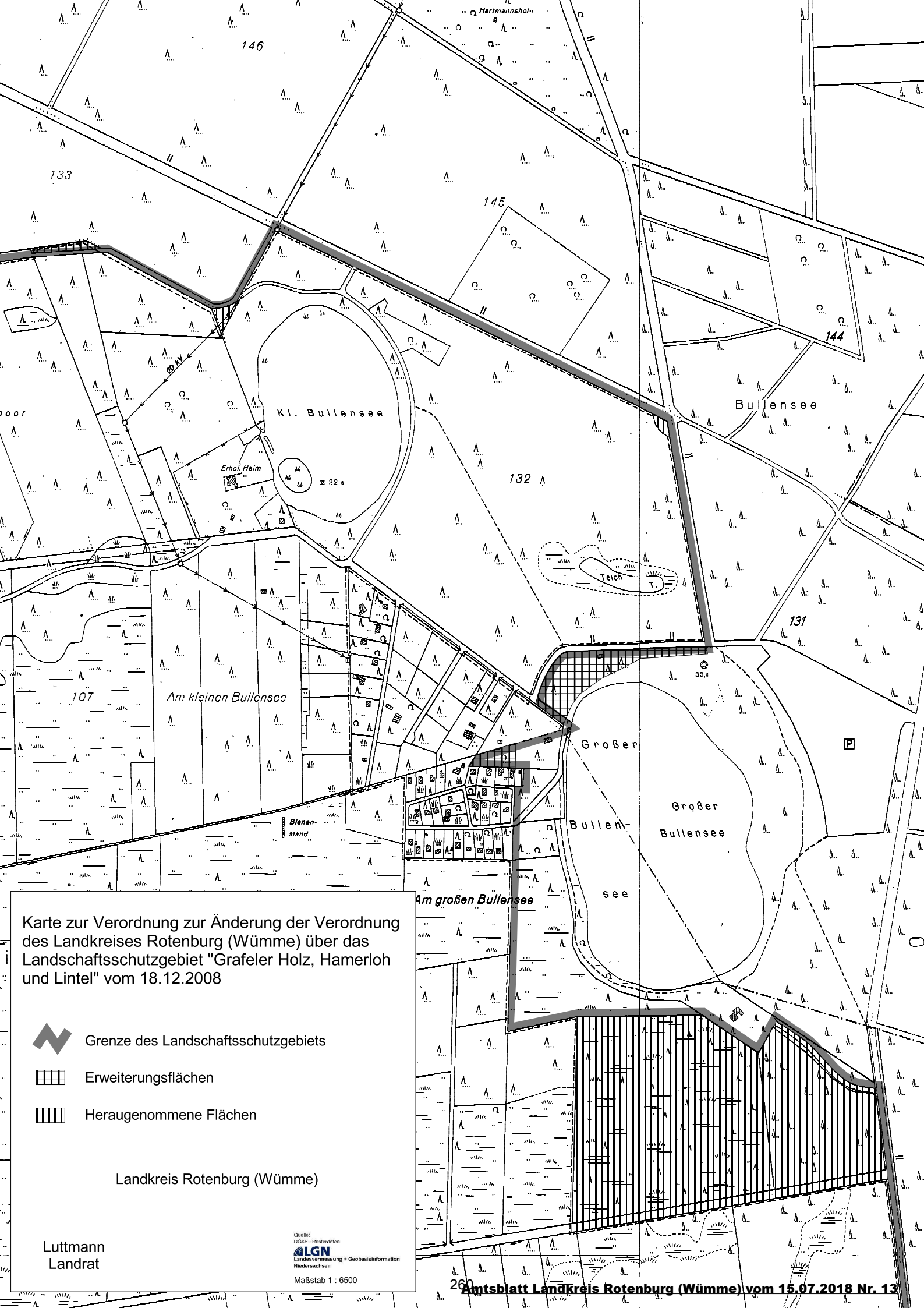
Grünland (§ 4 (4))



Moorerlebniszone (§ 3 (2))

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten
 **LGN**
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen

Maßstab 1 : 12.000



Karte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das
Landschaftsschutzgebiet "Grafeler Holz, Hamerloh
und Lintel" vom 18.12.2008

-  Grenze des Landschaftsschutzgebiets
-  Erweiterungsflächen
-  Herausgenommene Flächen

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
Landrat

Quelle:
DOKUS - Rasterdaten
LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
Maßstab 1 : 6500